

# Nutzungsordnung für die städt. Plakattafeln

Aufgrund der §§ 5, 20 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.04.1981, in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Magistrat der Stadt Nidderau in einer Sitzung am 23.01.1986 folgende Nutzungsordnung beschlossen,

## 1. Zweckbestimmung

Die Stadt Nidderau stellt in den Stadtteilen Plakattafeln im dem Format 1 x 2 m (Querformat) nach eigenem Ermessen auf. Die Plakattafeln sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Nidderau.

## 2. Zugelassene Benutzer

Die Plakattafeln dienen sowohl der Stadt Nidderau für eigene Bekanntmachungen, als auch für Bekanntmachungen die ihr von dritten Stellen auferlegt werden.

Örtlichen Vereinen wird gestattet, Anschläge vorzunehmen.

Die in Nidderau vertretenen politischen Parteien dürfen Mitteilungen anbringen. Dies gilt nicht während der Wahlkampagnen. Für die Jugendorganisationen dieser Parteien gilt entsprechendes.

## 3. Allgemeine Bedingungen

Die Anschläge dürfen nur für eigene Veranstaltungen werben. Sie müssen sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften halten.

Anschläge für kommerzielle Veranstaltungen Dritter (insbesondere Firmen- und Kinowerbung) sind nicht statthaft.

Die Stadt Nidderau ist befugt, Anschläge, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, ohne Vorankündigung abzunehmen.

Die Stadt ist darüber hinaus befugt, Plakatflächen, sofern diese dringend für eigene Zwecke benötigt werden, mit eigenen Mitteilungen zu überkleben.

#### **4. Wildes Plakatieren**

Wildes Plakatieren von Vereinen und sonstigen Dritten wird strafrechtlich als Sachbeschädigung verfolgt. Die Stadt behält sich vor, solche Plakate abzunehmen.

Als wildes Plakatieren gilt insbesondere der Anschlag an Straßenbäumen, Viadukten, Bushaltestellen usw. Als wildes Plakatieren gilt auch der unzulässige Anschlag an den Plakattafeln.

#### **5. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nidderau, 01.04.1986

Der Magistrat  
der Stadt Nidderau

gez. Salzmann  
Bürgermeister